AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang | Ausgegeben in Düsseldorf, am 1. März 2007 | Nummer 9

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

113 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (PK Daniel Willer, PK Sven Großmann). S. 73

114 Verlust eines Polizeidienstausweises (PK Burkhard Borger). S. 73

115 Anerkennung einer Stiftung („Caritas-Stiftung Mülheim an der Ruhr"). S. 74

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

116 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz Errichtung und Betrieb eines EBS-Heizkraftwerks in Rheinberg. S. 74

117 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Pfeifer & Langen KG. S. 75

118 Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides der Solarparc AG für den Windpark Korschenbroich-Süd. S. 75

119 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der Landeshauptstadt Düsseldorf als Untere Wasserbehörde zur Entnahme von Grundwasser zur Sanierungsförderung in Düsseldorf-Bilk, Martinstraße. S. 76

120 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Friesland Foods Deutschland, Kalkar. S. 77

121 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TanQuid Deukalion Tanklager GmbH & Co. KG. S. 77

122 Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides der Königs + Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas. S. 77

123 Änderung der Satzung des Schwalmverbandes. S. 78

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

124 Regionalverband Ruhr – 11. Verbandsversammlung – 13. Sitzung. S. 79

B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

113 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen

(PK Daniel Willer, PK Sven Großmann)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 20. Februar 2007

Nachfolgend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0322665 des PK Daniel Willer, ausgestellt im Jahr 2003 durch die ZPD NRW. Nr. 0444583 des PK Sven Großmann, ausgestellt im Jahr 2004 durch die ZPD NRW.

114 Verlust eines Polizeidienstausweises

(PK Burkhard Borger)

Polizeipräsidium
VL 2.1-26.03.01

Mönchengladbach, den 14. Februar 2007

Der vom Polizeiausbildungsinstitut Linnich ausgestellte Dienstausweis Nr. 0433254 ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden. Der Ausweis war für Herrn PK Burkhard Borger ausgestellt.

Im Auftrag
Caumanns

115 Anerkennung einer Stiftung

(„Caritas-Stiftung Mülheim an der Ruhr“)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1282

Düsseldorf, den 14. Februar 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Caritas-Stiftung Mülheim an der Ruhr“

mit Sitz in Mülheim an der Ruhr gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 12. Februar 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 74

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

116 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz Errichtung und Betrieb eines EBS-Heizkraftwerks in Rheinberg

Bezirksregierung
56.01.01-8.1-4921

Düsseldorf, den 1. März 2007

Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Energie Anlage Rheinberg GmbH zur Errichtung und zum Betrieb eines Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes am Standort des Solvay-Industrieparks in Rheinberg

Die Energie Anlage Rheinberg GmbH hat mit Schreiben vom 16.10.2006 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerkes im Solvay-Industriepark, Xantener Straße in 47495 Rheinberg beantragt.

Beantragt wird ein Heizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 198 MW, einer Dampfmenge von max. 225 t/h und einer maximalen elektrischen Leistung von 60 MW. Die Verbrennung von 400.000 t/a Ersatzbrennstoffen (mit den Abfallschlüsseln 191212 und 191210, bei einem Heizwert von 15,5 MJ/kg (Auslegungsfall)), die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen aufbereitet werden, soll in drei unabhängigen Verbrennungslinien (3 x 66 $MW_{therm.}$) mit einem stündlichen Brennstoffbedarf von jeweils max. 15,33 t bei einem Heizwert von 15,5 MJ/kg (Auslegungsfall) erfolgen.

Die Anlage fällt unter die Nr. 8.1.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **08.03.2007 bis einschließlich 10.04.2007** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von	09.00 bis 12.00 Uhr
und	13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Rheinberg – Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung, Zimmer 247, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Montag bis Freitag von	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch von	13.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von	13.00 bis 17.00 Uhr

Rathaus der Stadt Voerde, Bürgerbüro (EG, Raum 040), Rathausplatz 20, 46562 Voerde

Montag und Dienstag von	07.30 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch von	07.30 bis 14.00 Uhr,
Donnerstag von	07.30 bis 18.00 Uhr,
Freitag von	07.30 bis 12.30 Uhr,
Samstag von	11.00 bis 13.00 Uhr

Rathaus Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

Montag bis Freitag von	08.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag von	14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von	14.00 bis 18.00 Uhr

Gemeinde Alpen – Der Bürgermeister, Nebengebäude Raum 27, Rathausstr. 3 – 5, 46519 Alpen

Montag bis Freitag von	08.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag von	14.00 bis 18.00 Uhr,
Donnerstag von	14.00 bis 17.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei mir oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 08.03.2007 bis 24.04.2007** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden jedoch dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **21. Mai 2007, 11.00 Uhr.** Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in der **Stadthalle Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg.** Einlass kann nur bis

zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 74

117 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Pfeifer & Langen KG

Bezirksregierung
56.01.01-7.24-4940

Düsseldorf, den 21. Februar 2007

Die Pfeifer & Langen KG, Reeser Straße 280–300, 47546 Kalkar hat am 07.12.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentlichen Änderungen der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben gestellt. Gegenstand des Antrages sind insbesondere

- Verlegung des Schwefelsäuretanks
- Errichtung eines Pressturms
- Errichtung eines Dextranasebehälters
- Errichtung eines Dicksafttanks
- Installation eines Fördersystems sowie Anpassung des vorhandenen Steuerungssystems für die automatische Pelletverladung.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.25 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
van de Flierdt

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 75

118 Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides der Solarparc AG für den Windpark Korschenbroich-Süd

Bezirksregierung
56-Gv34/06-St

Düsseldorf, den 21. Februar 2007

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides der Solarparc AG für die Änderung von vier bereits genehmigten aber noch nicht errichteten Windkraftanlagen im Bereich der Stadt Korschenbroich, Gemarkung Glehn („Windpark Korschenbroich-Süd“)

Mit Bescheid vom 06.02.2007, Az.: 56-Gv34/06-St, ist der Solarparc AG, Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn die nachstehende Genehmigung erteilt worden:

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der zurzeit geltenden Fassung, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Windfarm mit 4 Windkraftanlagen auf dem Grundstück

41352 Korschenbroich
Gemarkung Glehn
Flur 20
Flurstück 6.

Gegenstand der Änderung:

Wechsel des Anlagentyps von Enercon E-70 E4, Nabenhöhe 85 m, Rotordurchmesser 71 m, Leistung 2000 kW auf Anlagen des Typs Enercon E 82, Nabenhöhe 78,3 m, Rotordurchmesser 82 m, Leistung 2000 kW.

Von dieser Genehmigung werden die in Abschnitt III (Anlagedaten) aufgeführten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen erfasst.

Dieser Bescheid gilt nur in Verbindung mit dem Ursprungsbescheid 56.8851.1.6/4644 vom 06.02. 2006.

Die im Ursprungsbescheid enthaltenen Regelungen bleiben, sofern in dem vorliegenden Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird, unberührt.

Fristen:

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG wird bestimmt, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit der Genehmigung mit der Änderung der Anlage begonnen und die geänderte Anlage nicht vor Ablauf eines weiteren Jahres in Betrieb genommen worden ist.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung mit ein:

- Die Baugenehmigung aufgrund § 63 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 255), in der zurzeit geltenden Fassung.
- Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 550), in der zurzeit geltenden Fassung.

Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die Antragsunterlagen mit Zeichnungen und Erläuterungen.

Am 12.02.2007 hat die Solarparc AG einen Antrag auf öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides 56-Gv34/06-St vom 06.02.2007 gestellt.

Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des o. g. Vorhabens wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen **liegen in der Zeit vom 02.03.2007 bis zum 15.03.2007 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:**

Stadt Korschenbroich, Amt 61 – Stadtplanung/ Bauordnung –, 1. OG, Hindenburgstraße 58 in Korschenbroich

montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Mit Ablauf des 15.03.2007 gilt der Bescheid auch Dritten (d. h. anderen Personen als Antragstellerin oder Genehmigungsbehörde) gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Bis zum Ablauf des **16.04.2007** kann gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.02.2007, Az.: 56-Gv34/06-St, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/ eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 75

119 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der Landeshauptstadt Düsseldorf als Untere Wasserbehörde zur Entnahme von Grundwasser zur Sanierungsförderung in Düsseldorf-Bilk, Martinstraße

Bezirksregierung
54.6.2.2 – 079 + 080/06 D

Düsseldorf, den 30. Januar 2007

Die Landeshauptstadt Düsseldorf als Untere Wasserbehörde, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von bis zu 1.051.200 m^3/Jahr mit chlorierten Kohlenwasserstoffen und/oder Chrom verunreinigtem Grundwasser und Einleitung von gereinigtem Grundwasser in die Innere Südliche Düssel zu Sanierungszwecken in Düsseldorf-Bilk, Martinstraße.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m^3/Jahr und weniger als 10 Mio. m^3/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Esser

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 76

120 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Friesland Foods Deutschland, Kalkar

Bezirksregierung
56.01.01-7.32/4920

Düsseldorf, den 16. Februar 2007

Antrag der Firma Friesland Foods Deutschland, Kalkar, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Friesland Foods Deutschland, Kalkar, hat mit Datum vom 10.10.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist die Errichtung und der Betrieb eines zentralen Gefahrstofflagers in bauartzugelassenen Regalcontainern am Standort Uedemer Straße 1–7 in 47546 Kalkar.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 77

121 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TanQuid Deukalion Tanklager GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
56.01.01-9-4890

Duisburg, den 20. Februar 2007

Antrag der TanQuid Deukalion Tanklager GmbH & Co.KG, Nagelsweg 34, 20097 Hamburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die TanQuid Deukalion Tanklager GmbH & Co. KG, Nagelsweg 34, 20097 Hamburg, hat mit Datum vom 04. Oktober 2006 für ihr Tanklager auf der Ölinsel 2 in 47138 Duisburg einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Kesselwagen-Entleerungsanlage. Beabsichtigt ist der direkte Umschlag von mineralölhaltigen Produkten aller Wassergefährdungsklassen und/oder den Gefährlichkeitsmerkmalen hoch-, leichtentzündlich und entzündlich bei unveränderter Lagerkapazität.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.2.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 77

122 Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides der Königs + Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas

Bezirksregierung
56-Gv26/06-Zm/Z

Düsseldorf, den 22. Februar 2007

Mit Bescheid vom 18.12.2006, Az.: 56-Gv26/06-Zm/Z, ist der Königs + Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG, Schelmrather Hof, 41472 Neuss die nachstehende Genehmigung erteilt worden:

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der

zurzeit geltenden Fassung, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.162 KW auf dem Grundstück

Schelmrather Hof
41472 Neuss
Gemarkung Hoisten
Flur 9
Flurstücke 35, 36, 166, 167.

Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.162 KW.

Von dieser Genehmigung werden die in Abschnitt III (Anlagedaten) aufgeführten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen erfasst.

Fristen:

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG wird bestimmt, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Vollziehbarkeit der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen und die Anlage nicht vor Ablauf von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen worden ist.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung mit ein:

– Die Baugenehmigung aufgrund § 63 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 255), in der zurzeit geltenden Fassung.

Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind Nebenbestimmungen und Hinweise sowie die Antragsunterlagen mit Zeichnungen und Erläuterungen.

Am 15.01.2007 hat die Königs + Nellen Pflanzenenergie GmbH & Co. KG einen Antrag auf öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides 56-Gv26/06-Zm/Z vom 18.12.2006 gestellt.

Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des o. g. Vorhabens wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die Antragsunterlagen **liegen in der Zeit vom 02.03.2007 bis zum 15.03.2007 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:**

Stadt Neuss, Amt für Stadtplanung –, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802

Zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau)

Montag bis Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Mit Ablauf des 15.03.2007 gilt der Bescheid auch Dritten (d. h. anderen Personen als Antragstellerin oder Genehmigungsbehörde) gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Bis zum Ablauf des **16.04.2007** kann gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.12.2006, Az.: 56-Gv26/06-Zm/Z, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 77

123 Änderung der Satzung des Schwalmverbandes

Bezirksregierung
541/54.14.06

Düsseldorf, den 25. Januar 2007

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405) genehmige ich die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 13.12.2006 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 12.12.1995 wie folgt:

§ 25
Haushaltsführung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sollen die für die Gemeinde geltenden Vorschriften angewendet werden, soweit es die Verhältnisse des Verbandes zulassen. Über abweichende Regelungen hiervon entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag
Wenzel

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 78

C.
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

124 Regionalverband Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 13. Sitzung am

Montag, 12. März 2007 – 10.00 Uhr –
im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal)
des Dienstgebäudes
Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einbringung Haushalt 2007
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kultur Ruhr GmbH
3. Wechsel in den Organen von Gesellschaften:
   - Besetzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH
   - Abberufung/Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen in die Verwaltungs-/Aufsichtsräte der Freizeitgesellschaften
   - Bestellung von Vertretern des RVR in Organe der Beteiligungsgesellschaften
4. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün
   Jahresbericht 2006
5. Vorgehensweise bei künftigen Standortentscheidungen bei Beteiligungsgesellschaften des RVR
   Antrag von SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen vom 24.01.2007
6. Keine Verbrennung von australischem Giftmüll im RZR Herten
   Antrag von Die Linke.PDS-Fraktion vom 14.02.2007
7. Sachstand Machbarkeitsstudie „Regionale Luftreinhalteplanung“
   Vortrag von Herrn Carow
8. Ergänzende Sozialstudie „Freizeit Ruhr 2010“
   Vortrag von Herrn Lawitzke
9. Mitteilungen und Anfragen

Essen, den 22. Februar 2007

Wolfgang Kerak

Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 79

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach